

Versteigerungsbedingungen

1. Soweit zu Versteigerungsbeginn nicht ausdrücklich etwas anderes bekannt gemacht und bestimmt ist, erfolgt der Verkauf durch den Versteigerer im fremden Namen und auf fremde Rechnung.
2. Versteigert werden gebrauchte Sachen. Der Verkauf der versteigerten Sachen erfolgt ab Standort der Versteigerung wie besehen, in dem Zustand, in dem sie sich befinden und unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung. Für den Zustand der Sache, etwa in ihr angelegte Mängel oder etwa von ihr ausgehende Schäden, wird nicht gehaftet.
3. Die Beschreibung nach Versteigerungskatalog mit Angaben von Maßen, Daten, Ausstattungsmerkmalen etc., ist unverbindlich und stellt keine Äußerung über die Beschaffenheit dar. Eine intensive vorherige Besichtigung der Versteigerungsgegenstände ist deshalb Obliegenheit des Käufers.
4. Die Gefahr des zufälligen Unterganges der Sache, des Verlustes, der Beschädigung oder der Verschlechterung der versteigerten Sache geht mit dem Zuschlag über. Mit dem Zuschlag, spätestens jedoch nach Beendigung der Versteigerung, wird dem Ersteigerer – vorbehaltlich eines bekannt gemachten nachfolgenden Abholtermins – der Kaufgegenstand zur Übergabe angeboten. Das Eigentum geht jedoch erst nach vollständiger Zahlung oder Einlösung der Zahlungsmittel nach Maßgabe von Ziff. 12 auf den Ersteigerer über.
5. Der Kaufpreis ist sofort nach dem Zuschlag fällig. Der Ersteigerer hat den vollen Kaufpreis in bar oder mit Scheck an den Auktionator zu zahlen. Bei Zahlung mit Scheck kann die Übergabe des Kaufgegenstandes, die Demontage sowie der Abtransport erst nach der vorbehaltslosen Gutschrift des Scheckbetrages erfolgen.
6. Es bleibt dem Auktionator vorbehalten, einzelne Gebote abzufragen oder die Interessenten aufzufordern, Gebote abzugeben.
7. Den Zuschlag erhält grundsätzlich der Höchstbietende. Eventuell erforderliche Mindestgebote setzt der Auktionator fest. Jedes Gebot kann ohne Angabe von Gründen und nach freiem Ermessen des Auktionators zurückgewiesen und der Zuschlag verweigert werden.
8. Der Höchstbietende ist an sein abgegebenes Gebot gebunden, während der Auktionator berechtigt ist, mit Fristsetzung von bis zu vier Wochen den Zuschlag nur unter Vorbehalt zu erteilen. In diesem Fall ist der Bieter für die Dauer der Frist an sein Gebot gebunden. Der Zuschlag wird mit der Absendung der schriftlichen Benachrichtigung an die vom Bieter genannte Anschrift wirksam.
9. Hinsichtlich jeglicher Zweifel über die Gültigkeit des Höchstgebotes, insbesondere auch wenn der Höchstbietende sein Gebot nicht gelten lassen will oder ein Zweifel über den Zuschlag besteht, gilt allein und verbindlich die Entscheidung des Auktionators, der sich alle an der Versteigerung mitbietenden Beteiligten durch ihre Teilnahme unterwerfen. Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten hierüber ist ausgeschlossen.
10. Der Auktionator ist berechtigt, Personen oder deren Beauftragte ohne Begründung von der Versteigerung auszuschließen.
11. Das vom Käufer zu zahlende Versteigerungs-Aufgeld beträgt 18 % des Höchstgebotes, soweit kein anderes Versteigerungsaufgeld vereinbart wurde. Seine Fälligkeit bestimmt sich nach Ziff. 5. Auf den Betrag des Gebotes sowie des Versteigerungs-Aufgeldes wird die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben.
12. Die Gegenstände verbleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises im Eigentum des Verkäufers. Ist der Ersteigerer Kaufmann, so geht das Eigentum am Kaufgegenstand erst mit Bezahlung unserer sämtlichen Forderungen aus der Versteigerung über.
13. Bei nicht rechtzeitiger Bezahlung des Kaufpreises gemäß Ziff. 5 und 11 oder bei nicht rechtzeitiger Abholung der versteigerten Gegenstände hat der Verkäufer nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist das Recht, Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Er kann die versteigerten Gegenstände auch auf Kosten und Risiko des Ersteigerers demontieren und einlagern lassen. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs.
14. Der Zuschlag verpflichtet zur sofortigen Abnahme der Sache. Nimmt der Ersteigerer die angebotene Übergabe aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht im unmittelbaren zeitlichen Anschluss an den Zuschlag oder an die Beendigung der Versteigerung an, so wird durch eine etwaige Aufbewahrung des Kaufgegenstandes durch den Verkäufer oder dritte Personen kein Verwahrungsvertrag begründet. Eine Aufbewahrung erfolgt ebenso wie ein Versand für Rechnung und auf Gefahr des Erwerbers und unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung. Der Versteigerer haftet außer in Fällen des Vorsatzes nicht für die Beschädigung, den Verlust oder den Untergang des Kaufgegenstandes. Eine Versicherung des Kaufgegenstandes findet nicht statt, es sei denn, der Versteigerer hat dies im Einzelfall ausdrücklich gegenüber dem Ersteigerer übernommen.
15. Die Abholung der versteigerten Gegenstände muss in jedem Fall bis erfolgen. Die Demontage und der Abtransport der versteigerten Ware muss innerhalb der festgesetzten Abholfrist werktags zu den angegebenen Geschäftszeiten vollständig erfolgen.
16. Abtransport und Demontage der versteigerten Gegenstände erfolgen auf Kosten und Risiko des Ersteigerers.
17. Für Beschädigungen, die durch die Ersteigerer oder deren Beauftragte verursacht werden, haften die Ersteigerer.
18. Das Betreten des Geländes des Verkäufers zum Zwecke der Besichtigung oder der Teilnahme an der Versteigerung erfolgt auf eigene Gefahr. Jeder Interessent haftet für die von ihm verursachten und verschuldeten Schäden.
19. Eine gesetzliche Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wird unbeschadet von Ziff. 18 nur in Fällen der fahrlässigen Pflichtverletzung des Versteigerers oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Versteigerers übernommen. Eine gesetzliche Haftung für sonstige Schäden wird unbeschadet von Ziff. 18 nur in Fällen der grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Versteigerers oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Versteigerers übernommen.
20. Dem Auktionator bleibt vorbehalten, die im Versteigerungskatalog angegebene numerische Auktionsfolge zu ändern, Positionen zusammenzufassen oder zurückzuziehen.
21. Die nach der Auktion übergebenen Zuschlagsbestätigungen/Rechnungen werden vorbehaltlich einer nochmaligen Überprüfung übergeben.
22. Für alle Kaufgegenstände einer Versteigerung und sämtliche Kaufgegenstände des Versteigerungskatalogs, welche nach Beendigung und außerhalb der öffentlichen Versteigerung freihändig verkauft werden, gelten ebenfalls – in direkter oder entsprechender Anwendung – diese Versteigerungsbedingungen. Die Versteigerungsbedingungen werden beim Verkauf außerhalb einer öffentlichen Versteigerung auf Verlangen ausgehändigt oder zugesandt. Ein freihändiger Verkauf oder ein Verkauf nach Beendigung der öffentlichen Versteigerung findet an Verbraucher nicht statt.
23. Diese Bedingungen sind Bestandteil eines jeden Kaufvertrages unserer Versteigerung. Mit Teilnahme an dieser Auktion erkennen der Bieter und der Käufer die Versteigerungsbedingungen an.
24. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen ist der Ort der Versteigerung oder nach Wahl des Versteigerers der Sitz des Versteigerers. Der Gerichtsstand für sämtliche sich aus diesem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Hamburg, wenn der Vertragspartner Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist; das gilt auch für Scheck- und Wechselklagen. Dieser Gerichtsstand gilt auch für Kaufleute, die ihren Wohn- und Geschäftssitz im Ausland haben. Für die Abwicklung des Vertrages gilt deutsches Recht.
25. Für den Vertragsschluss gelten ausschließlich unsere Versteigerungsbedingungen. Andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.
26. Der Versteigerer ist ermächtigt, in Vertretung für den Einlieferer oder im eigenen Namen alle Handlungen oder Rechtsgeschäfte vorzunehmen, die mit der Verschaffung des Eigentums und dem Einzug der Forderung zusammenhängen, auch die gerichtliche Geltendmachung.

T +49 40 450142-0
F +49 40 450142-40
irat@industrierat.de

Industrierat GmbH
Alte Rabenstraße 32
20148 Hamburg

Geschäftsführer:
Udo H. Lamberti
Peter Schwarzrock

83 665 Amtsgericht HH
USt-ID-Nr DE 209010105
www.industrierat.de

Konto 956 030 000
BLZ 200 800 00
Commerzbank AG

